SCHNEISINGEN

Energiestadt Schneisingen
natürlich lebenswert

Abwasserreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016

Inkraftsetzung per 1. August 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	**Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen**	**2**
B	**Abwasserreglement**	**3**
I	**Allgemeine Bestimmungen**	**3 - 5**
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
	§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe	3
	§ 4 Aufgaben der Gemeinde	3
	§ 5 Abonnenten	3
	§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	3
	§ 7 Gemeinderat	3+4
	§ 8 Gewässerschutzstelle	4
	§ 9 Kanalisationsplanung	4
	§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	4
	§ 11 Private Abwasseranlagen	4+5
	§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	5
	§ 13 Abwasserkataster	5
	§ 14 Ausnahmen	5
II	**Anschlusspflicht und Anschlussrecht**	**5 - 6**
	§ 15 Anschlusspflicht	5
	§ 16 Anschlussrecht	5+6
	§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	6
	§ 18 Anschlussfrist	6
III	**Bewilligungsverfahren**	**6 - 7**
	§ 19 Gesuch für private Abwasseranlagen	6
	§ 20 Gesuchsunterlagen	6+7
	§ 21 Prüfungskosten	7
	§ 22 Baubeginn, Geltungsdauer	7
	§ 23 Projektänderung	7
	§ 24 Abnahme, Ausführungspläne	7
IV	**Technische Ausführungsvorschriften**	**8 - 9**
	§ 25 Technische Ausführungsvorschriften	8
	§ 26 Abwasser	8
	§ 27 Nichtverschmutztes Abwasser	8
	§ 28 Übergangslösungen	9
	§ 29 Einleitungsbewilligung	9
	§ 30 Landwirtschaftsbetriebe	9
	§ 31 Haftung	
V	**Abgaben**	**9**
	§ 32 Allg. Bestimmungen / Erschliessungsbeiträge / Anschluss- und Benützungsgebühren	9
VI	**Rechtsschutz und Vollzug**	**10**
	§ 33 Rechtsschutz, Vollstreckung	10
	§ 34 Strafbestimmungen	10
VII	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**	**10**
	§ 35 Inkrafttreten	10
	§ 36 Übergangsbestimmungen	10

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabendekret (WnD) vom 18. März 2008
- Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Schneisingen vom 30. Mai 1997

Die aktuellen Gesetzestexte sind jederzeit im Internet unter www.ag.ch/sar (Kantonale Gesetze) und www.admin.ch/bundesrecht (Eidgenössische Gesetze) abrufbar.

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Abkürzungen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen
BauV	Bauverordnung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WnD	Wassernutzungsabgabendekret
WnG	Wassernutzungsgesetz

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Schneisingen nachstehendes Abwasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck
Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2 Geltungsbereich
Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe
[1]Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

[2]Die Begriffe sind im Kapitel IV Technische Ausführungsvorschriften definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde
[1]Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

[2]Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3]Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 Abonnenten
Als Abonnenten im Sinne dieses Reglements gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712i ZGB, deren Abwasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.

§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung
Das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7 Gemeinderat
Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Generellem Entwässerungsplan (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;

c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 Gewässerschutzstelle

[1]Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

[2]Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 9 Kanalisationsplanung

[1]Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

[2]Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen

[1]Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

[2]Satzungen von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und anschliessenderGenehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI in Kraft.

[3]Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11 Private Abwasseranlagen

[1]Die Abwasseranlagen im Gebäude und alle Leitungen (auch zusammengefasste) bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

[2]Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

[3]Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

[4]Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

[5]Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

[6]Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
[1]Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

[2]Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13 Abwasserkataster
Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Ausnahmen
[1]Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen vom Reglement gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

[2]Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 15 Anschlusspflicht
[1]Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wie dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

[2]Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16 Anschlussrecht
[1]Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

[2]Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 27) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

[3]Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

[4]Wer Abwasser einleiten will, dass den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17 Bestehende Abwasseranlagen
[1]Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

[2]Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
[3]Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 18 Anschlussfrist
Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 19 Gesuch für private Abwasseranlagen
[1]Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

[2]Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

[3]Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 20 Gesuchsunterlagen
[1]Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
  - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Flächenberechnungen auf dem Formular der Gemeinde, welche die notwendigen Angaben zur Berechnung der Anschlussgebühren gem. dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen beinhaltet.

c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

[2]Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 21 Prüfungskosten
Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 22 Baubeginn, Geltungsdauer
Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 23 Projektänderung
[1]Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

[2]Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 24 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme
[1]Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

[2]Der Gemeinderat kann die Ausführungsqualität der Anlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

[3]Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 25 Technische Ausführungsvorschriften

[1]Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

[2]Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 26 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 27 Nichtverschmutztes Abwasser

[1]Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

[2]Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

[3]Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

[4]Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 28 Übergangslösungen
[1]Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

[2]Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 29 Einleitungsbewilligung
[1]Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

[2]Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabendekret.

§ 30 Landwirtschaftsbetriebe
[1]Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

[2]Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

[3]Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Haftung
[1]Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

[2]Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

[3]Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

[4]Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

§ 32 Allgemeine Bestimmungen / Erschliessungsbeiträge / Anschluss- und Benützungsgebühren
Die rechtlichen Grundlagen sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen mit Tarifordnung der Gemeinde Schneisingen (Strassen, Wasserversorgung, Abwasser) geregelt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 33 Rechtsschutz, Vollstreckung

[1]Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

[2]Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[3]Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 34 Strafbestimmungen

[1]Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[2]Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[3]Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

[1]Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 25.11.1988 aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 3. Juni 2016

NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Adrian Baumgartner	Beat Rohner